

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher (B2C) (Stand 10.09.2026)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtlichen, behördlichen sowie außergerichtlichen Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Zeinhofer Scherhauffer Rechtsanwalts GmbH (im Folgenden vereinfachend „Rechtsanwalt“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen im Mandatsschreiben oder in einer Honorarvereinbarung gehen diesen Auftragsbedingungen vor.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte beziehungsweise Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.3. Eine mündliche Ersteinschätzung oder Kurzaussage ist vorläufig und nicht als abschließende rechtliche Beurteilung geschuldet, wenn der Rechtsanwalt sie aufgrund erkennbar unvollständiger Tatsachen oder Unterlagen abgibt und ausdrücklich als vorläufig bezeichnet.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

- 3.3. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zum Beispiel den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis der Berufungs- und Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof sowie der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwalts für den Mandanten unzweckmäßig oder nachteilig, hat der Rechtsanwalt den Mandanten vor der Durchführung auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhalts hinzuwirken. Für die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz dieses Punktes.
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden mitzuteilen.
- 4.3. Wird der Rechtsanwalt als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der Rechtsanwalt auf Basis der vom Mandanten erteilten, für den Rechtsanwalt nicht erkennbar falschen Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er diesbezüglich von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwalt im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.
- 4.4. Der Rechtsanwalt ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Beachtung einschlägiger gezielter finanzieller Sanktionen verpflichtet, bei bestimmten Geschäften Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen zu setzen. Dazu zählen etwa die Feststellung der Parteien, des oder der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Identität. Ebenso hat er den Zweck des Geschäftes und gegebenenfalls die Mittelherkunft zu prüfen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und entsprechende Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ohne Verzug zu erteilen bzw zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt derartige Informationen im Auftrag einer involvierten Bank anfordert.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Ausnahmen davon, Interessenkollision und externe Dienstleistungen

- 5.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwalts (insbesondere Honoraransprüchen) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.3. Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwalt aufgrund gesetzlicher Anordnungen in bestimmten Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen. Dies betrifft insbesondere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zur Einhaltung gezielter finanzieller Sanktionen sowie Bestimmungen des Steuerrechts (zum Beispiel Kontenregister- und Konteneinschauengesetz, GMSG).
- 5.4. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse des Mandanten entspricht. Wird der Rechtsanwalt als Mediator oder Collaborative Lawyer tätig, hat er trotz Entbindung sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.
- 5.5. Der Rechtsanwalt darf Mitarbeiter und sorgfältig ausgewählte externe Dienstleister zur internen Organisation und elektronischen Datenverarbeitung einsetzen, insbesondere für E-Mail und Zusammenarbeit, Cloud-Office, Kanzlei- und Dokumentenmanagement, Speicherung und Datensicherung, sichere Datenübertragung und elektronische Signatur, Videokonferenzen sowie – soweit im Mandat eingesetzt – digitale Recherche-, Übersetzungs-, Transkriptions- und Assistenzsysteme, einschließlich spezialisierter KI-gestützter Systeme. Der Rechtsanwalt beachtet dabei insbesondere § 40 RL-BA 2015. Nähere Informationen enthält die gesonderte Datenschutzinformation.
- 5.6. Der Rechtsanwalt prüft vor und während des Mandats, ob eine berufsrechtlich relevante Interessenkollision besteht. Der Mandant hat den Rechtsanwalt unverzüglich auf tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen, die ihm bekannt werden.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwalts

- 6.1. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 7.1. Vereinbarung wird, dass sich der Rechtsanwalt durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen kann (Unterbevollmächtigung). Im Fall vorübergehender Verhinderung darf der Rechtsanwalt gemäß § 14 RAO den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen

Rechtsanwalt weitergeben (Substitution). Bei Unterbevollmächtigung oder Substitution an einen anderen Rechtsanwalt haftet der Substituent nur für Auswahlverschulden.

8. Zweckbindung und Verwendung der Arbeitsergebnisse

- 8.1. Arbeitsergebnisse des Rechtsanwalts sind für den Mandanten, den vereinbarten Zweck und den bei ihrer Erstellung maßgeblichen Sach- und Rechtsstand bestimmt. Der Mandant darf sie im Rahmen des Mandats und zur Wahrnehmung oder Verteidigung seiner Rechte verwenden und den hierfür erforderlichen Gerichten, Behörden, Versicherern, Abschlussprüfern, beruflichen Beratern, Finanzierern und sonstigen Verfahrensbeteiligten zugänglich machen. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung oder Verwendung für andere Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwalts.
- 8.2. Durch eine erlaubte oder unerlaubte Weitergabe entsteht kein Mandat und keine Haftung des Rechtsanwalts gegenüber Dritten. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

9. Honorar

- 9.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 9.2. Auch bei Vereinbarung eines gegenüber dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) ermäßigten Honorars gebührt dem Rechtsanwalt zusätzlich der vom Gegner über dieses Honorar hinaus zugesprochene und einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag.
- 9.3. Wird dem Rechtsanwalt vom Mandanten oder aus dessen Sphäre eine E-Mail zugesendet, die nicht an ihn adressiert ist, sondern ihm nur in Kopie („cc“) oder Blindkopie („bcc“) übermittelt wird, ist der Rechtsanwalt ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen.
- 9.4. Zu dem gebührenden oder vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zum Beispiel Fahrtkosten, Telefon, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zum Beispiel Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 9.5. Eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über das voraussichtlich anfallende Honorar ist unverbindlich und kein verbindlicher Kostenvoranschlag im Sinne des § 5 Abs 2 KSchG, weil das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen seiner Natur nach häufig nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 9.6. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für den Aufwand einer auf Wunsch des Mandanten durchgeführten Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird auch der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an dessen Wirtschaftsprüfer verrechnet, in denen etwa der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung oder der Stand offener Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

- 9.7. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, monatlich sowie bei Beendigung eines Projekts oder Mandats Honorarnoten zu legen und angemessene Honorar- und Barauslagenvorschüsse zu verlangen.
- 9.8. Gerät der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teils des Honorars in Verzug, hat er gesetzliche Zinsen in Höhe von 4 % pro Jahr zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, hat er den darüber hinausgehenden tatsächlichen Zinsschaden zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach § 1333 ABGB, bleiben unberührt.
- 9.9. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen, etwa für zugekaufte Fremdleistungen, können nach Ermessen des Rechtsanwalts dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 9.10. Bei Erteilung eines Auftrags durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwalts, soweit die Leistungen des Rechtsanwalts aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.
- 9.11. Wird ein Zeithonorar vereinbart, wird der tatsächliche Zeitaufwand jeder mit dem Mandat befassten Person nach dem für sie vereinbarten Stundensatz verrechnet. Kleinste Verrechnungseinheit ist je selbständiger, sachlich abgeschlossener Tätigkeit („Arbeitsschritt“) eine begonnene Einheit von zehn Minuten. Eine Einheit entspricht einem Sechstel des maßgeblichen Stundensatzes. Notwendige parallele Tätigkeiten mehrerer Personen werden jeweils gesondert erfasst. Notwendige Reise- und Wartezeiten werden zum vereinbarten Stundensatz verrechnet.
- 9.12. Soweit ein Stundenhonorar oder ein wiederkehrendes, nicht als unveränderlicher Festpreis vereinbartes Honorar länger als zwölf Monate gilt, erhöht sich der jeweils zuletzt geltende Honorarsatz mit jedem darauffolgenden 1. Jänner für künftig erbrachte Leistungen um den höheren der folgenden Werte: (a) 2 % oder (b) die seit der letzten Anpassung eingetretene positive prozentuelle Veränderung des von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025). Ausgangswert ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl; nach einer Anpassung ist die dabei verwendete Indexzahl neuer Ausgangswert. Eine negative Indexentwicklung führt nicht zu einer Herabsetzung. Wird der Index nicht mehr veröffentlicht, tritt der sachlich am ehesten entsprechende Nachfolgeindex an seine Stelle. Der Rechtsanwalt informiert den Mandanten vor der erstmaligen Anwendung des angepassten Satzes. Bereits erbrachte Leistungen und ausdrücklich als unveränderlich vereinbarte Pauschalhonorare bleiben unberührt.
- 9.13. Der Mandant kann gegen Forderungen des Rechtsanwalts nur aufrechnen, wenn der Rechtsanwalt zahlungsunfähig ist, die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mandanten steht, die Gegenforderung gerichtlich festgestellt ist oder der Rechtsanwalt die Gegenforderung anerkannt hat. Zwingende Aufrechnungsrechte bleiben unberührt.

10. Haftung des Rechtsanwalts

- 10.1. Die Haftung des Rechtsanwalts für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist im Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung

stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO in der jeweils geltenden Fassung genannten Versicherungssumme. Für die beauftragte Rechtsanwaltsgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt der Mindesthöchstbetrag derzeit EUR 2.400.000,00 (Euro zwei Millionen vierhunderttausend).

- 10.2. Der gemäß Punkt 10.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Nicht umfasst sind Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei zwei oder mehr konkurrierenden Geschädigten ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Höhe seiner Ansprüche zu kürzen.
- 10.3. Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkten 10.1. und 10.2. auch zugunsten aller für die Gesellschaft als Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion tätigen Rechtsanwälte.
- 10.4. Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte, insbesondere externe Gutachter, die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur für Auswahlverschulden.
- 10.5. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund seines Zutuns mit den Leistungen des Rechtsanwalts in Berührung geraten, bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung des Rechtsanwalts auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn dem Rechtsanwalt erkennbar ist, dass seine Leistungen in die Sphäre eines Dritten eingreifen.
- 10.6. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich ausdrücklich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. Als ausländisches Recht gilt auch das Recht anderer EU-Mitgliedstaaten.

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen, soweit verfügbar, vorzulegen.
- 11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lassen dessen Honoraranspruch gegenüber dem Mandanten unberührt und sind nicht als Einverständnis anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufriedenzugeben.
- 11.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Beendigung des Mandats

- 12.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts bleibt davon unberührt.

- 12.2. Im Fall der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser den Mandanten für die Dauer von 14 Tagen insoweit noch zu vertreten, als dies erforderlich ist, um ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht und Aufbewahrung

- 13.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten die ihm gehörigen Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2. Verlangt der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke oder Kopien von Schriftstücken, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die angemessenen Kosten in Höhe von derzeit EUR 0,50 einschließlich Umsatzsteuer pro Papierseite sowie tatsächlich anfallende Versandkosten vom Mandanten zu tragen. Die einmalige elektronische Übermittlung bereits digital vorhandener Unterlagen bleibt kostenlos.
- 13.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren. Gelten längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und außergerichtliche Streitbeilegung

- 14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch sie geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.
- 14.2. Bei Streitigkeiten über das Honorar steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer zu verlangen. Stimmt der Rechtsanwalt der Überprüfung zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der Rechtsanwalt nicht verpflichtet ist, diese Stelle einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und im Streitfall erst entscheidet, ob er einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Rechtsanwalt mit dem Mandanten in jeder geeigneten Weise korrespondieren, insbesondere über jene E-Mail-Adresse, die der Mandant zum Zweck der Kommunikation bekannt gibt. Schickt der Mandant E-Mails von anderen Adressen, darf der Rechtsanwalt auch über diese Adressen kommunizieren, sofern der Mandant dies nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch mittels E-Mail abgegeben werden. Ohne anderslautende schriftliche Weisung darf der Rechtsanwalt den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in gewöhnlicher, nicht Ende-zu-Ende-verschlüsselter Form abwickeln.

15.2. Über die Zwecke und die Art und Weise der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Rechtsanwalt wird der Mandant durch eine gesonderte Datenschutzinformation informiert.